


<b>Normgeber:</b>	Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit	<b>Quelle:</b>	
<b>Aktenzeichen:</b>	VIII 352 - 442.310-001	<b>Gliederungs-Nr:</b>	2170.3
<b>Erlassdatum:</b>	16.05.2012	<b>Normen:</b>	§ 116 VWG, § 117 VWG, § 117a VWG
<b>Fassung vom:</b>	16.05.2012	<b>Fundstelle:</b>	Amtsbl SH 2012, 490
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2012		
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2014		

**Richtlinie zur Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang der Förderung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Inkrafttreten

**Richtlinie zur Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Förderung von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich**

Gl.Nr. 2170.3

**Fundstelle:** Amtsbl. Schl.-H. 2012 S. 490

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit vom 16. Mai 2012 - VIII 352 - 442.310-001 -

**1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die Landesregierung setzt in ihrer Sozialpolitik auf Solidarität und Partizipation. Ein substantieller Bestandteil der sozialen Infrastruktur ist das ehrenamtliche Engagement. Ehrenamtliches Engagement im sozialen Bereich ist gekennzeichnet durch Nähe und Vertrauen, gegenseitiges Einstehen im Lebensumfeld, Flexibilität, Ideenreichtum und hohe Motivation. Ehrenamtliches Engagement leistet damit einen großen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft und ist eine unverzichtbare Ergänzung zu staatlich organisierter Solidarität.

Ziele der Förderung des ehrenamtlichen Engagements im sozialen Bereich durch das Land sind daher insbesondere

- Gewinnung von Bürgerinnen und Bürgern für ehrenamtliches Engagement,
  - Beratung und Qualifizierung von ehrenamtlich Engagierten,
  - Erhaltung und Steigerung der lokalen ehrenamtlichen Angebote.
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVVV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen zur bedarfsgerechten Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Unterstützung der Arbeit von Selbsthilfegruppen im sozialen Bereich.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Auf der Grundlage dieser Richtlinie sind die anteiligen Personal- und Sachausgaben für Projekte im sozialen Bereich förderungsfähig, die insbesondere folgenden Inhalten oder Zielen dienen:

- Information über ehrenamtliche Arbeit,
- Erarbeitung von Konzepten, Instrumentarien und Materialien für ehrenamtliche Arbeit,
- Aus- und Fortbildung für ehrenamtlich Tätige,
- Beratung und fachliche Begleitung der Arbeit ehrenamtlich Tätiger,
- Erfahrungsaustausch für ehrenamtlich Tätige,
- Koordinierung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

2.2 Außerdem sind auf der Grundlage dieser Richtlinie die anteiligen Personal- und Sachausgaben förderungsfähig für

- ehrenamtlich durchgeführte Beratungs-, Betreuungs-, Hilfs- und Begegnungsangebote für bestimmte Personengruppen (z.B. Besuchsdienste, Sorgentelefone, Begegnungsstätten),
- Selbsthilfegruppen,
- Kontakt- und Beratungsstellen im Selbsthilfebereich.

## **3 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Organisationen, Firmen und sonstige natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie nicht Mitglied in einem Landesverband der freien Wohlfahrtspflege sind, sowie Gemeinden, Kreise und Ämter. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz grundsätzlich in Schleswig-Holstein haben.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Es können Projekte nur insoweit berücksichtigt werden, wie deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle abgerechnet werden.

#### **5 Art und Umfang der Förderung**

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen wie z.B. Spenden und Teilnehmerbeiträge sind als Deckungsmittel einzusetzen.

5.3 Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger haben sich an den Ausgaben der beantragten Projekte zu beteiligen. Der Eigenanteil soll mindestens 20 vom Hundert der Gesamtausgaben betragen.

Die Eigenbeteiligung kann auch durch unbare Eigenleistungen in Form von Eigenarbeit mit 10 Euro pro Stunde bewertet werden.

#### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Zum Zwecke der Erfolgskontrolle haben die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger bei Vorlage des Verwendungsnachweises in einem Kurzbericht darzustellen, inwieweit die mit der Förderung angestrebte Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit und Unterstützung der Arbeit der Selbsthilfegruppen erreicht wurde. Der Kurzbericht soll dazu auch Zahlenangaben enthalten (z.B. Anzahl der mitwirkenden Ehrenamtlichen, Anzahl der Teilnehmenden/betreuten Personen, Anzahl der Gruppen, Anzahl der Veranstaltungen für die Betreuten, Anzahl der Veranstaltungen für die Ehrenamtlichen, zeitlicher Ablauf der Maßnahme).

#### **7 Verfahren**

7.1 Zuwendungsanträge sind schriftlich an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein zu richten.

Dem Antrag ist eine Erläuterung der vorgesehenen Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Dabei sind die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Personal- und Sachausgaben im Einzelnen im Rahmen des Finanzierungsplanes auszuweisen. Außerdem ist jeweils eine ausdrückliche Erklärung darüber, dass die geförderten Personal- und Sachausgaben nicht an anderer Stelle abgerechnet werden, erforderlich. Wird für ein Projekt auch eine Zuwendung von anderer Stelle gewährt, sind Zuwendungsgeber und Zuwendungszweck im Finanzierungsplan genau zu bezeichnen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungs-

bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a).

- 7.3 Bei Zuwendungen an Dritte (ohne Kommunen) mit überwiegend ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die in der Anlage 4 zu VV Nummer 13.2 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.
- 7.4 Bei Zuwendungen an Kommunen bis zu 500.000 Euro gelten die in der Anlage 5 zu VV-K Nummer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen.

## **8 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2014.

© juris GmbH

## Darstellung der Zielgruppe, der Ziele und Inhalte

Zielgruppe:

**Ziel des Projekts im sozialen Bereich:**  
(Beschreibung der Arbeitsweisen etc.)

**Inhalte des Projekts im sozialen Bereich:**  
(Beschreibung des inhaltlichen Verlaufs der Maßnahme)

### Der Träger erklärt:

1. dass der Zuschuss ausschließlich für die oben genannte Maßnahme verwendet wird,
2. dass für diese Maßnahme - außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mittel - weitere Zuwendungen anderer Stellen nicht in Anspruch genommen werden,
3. dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
4. dass die Ausgaben für dieses Projekt notwendig sind und die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
5. dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde (bzw. die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt),
6. dass keine Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband (z.B. AWO, DPWW) besteht.

---

Ort, Datum

---

(rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage:      Finanzierungsplan

# Anlage

# Finanzierungsplan

## A Ausgaben

_____	:	€ _____
_____	:	€ _____
_____	:	€ _____
_____	:	€ _____
_____	:	€ _____
_____	:	€ _____
_____	:	€ _____

**Summe** : € \_\_\_\_\_

## B Einnahmen

Teilnehmer/-innenbeiträge	:	€ _____
Eigenmittel des Trägers	:	€ _____
andere Zuwendungen wie Spenden, usw.	:	€ _____
Zuwendungen von Kreis, Stadt oder Gemeinde _____	:	€ _____
Zuwendungen der Krankenkassen	:	€ _____
Landesmittel		
a) Zuwendungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung	:	€ _____
b) sonstige Landesmittel (mit Az.)		
_____	:	€ _____

**Summe** : € \_\_\_\_\_

**Antrag Projektförderung**

**Name und Anschrift des Antragstellers**

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/-in: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Bankverbindung: \_\_\_\_\_

**Ministerium für  
Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung  
des Landes Schleswig-Holstein  
- VIII 252 -  
Adolf-Westphal-Straße 4**

**24143 Kiel**

**Antrag**

auf Gewährung einer Landeszuwendung

Förderbereich:  Stärkung der ehrenamtlichen Mitarbeit  
 Förderung der Selbsthilfe

Maßnahme: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_

Gesamtkosten: € \_\_\_\_\_

Beantragte Landeszuwendung: € \_\_\_\_\_